

***Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in
den Solothurner Gemeinden" (ausformulierter Entwurf und
Gegenvorschlag)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. November 2008, RRB Nr. 2008/2052

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	6
1. Ausgangslage	8
1.1 Volksinitiative und Gegenvorschlag	8
1.1.1 Volksinitiative	8
1.1.2 Auftrag SP/Grüne: "Schaffung von Tagesschulen" als Gegenvorschlag	8
1.2 Koordination der beiden Anliegen	9
1.2.1 Begriffserklärung	10
1.2.1.1 Tagesstrukturen	10
1.2.1.2 Tagesschulen	10
2. Schul- und familienergänzende Betreuung im gesellschaftlichen Kontext	11
2.1 Politische Vorstösse und Gesetzgebung zu schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen	11
2.2 Tagesstrukturen als Verbundaufgabe von Bildung, sozialer Sicherheit und Wirtschaft	11
2.3 Die Bedeutung von Tagesstrukturen aus Sicht von Familienpolitik und Gleichstellung von Mann und Frau	12
2.4 Die Bedeutung von Tagesstrukturen aus sozialpolitischer Sicht	13
2.5 Die Bedeutung von Tagesstrukturen vor dem Hintergrund der Migration	14
2.6 Tagesstrukturen aus bildungspolitischer Sicht	14
2.7 Die Bedeutung der Tagesstrukturen aus volkswirtschaftlicher Sicht	15
2.8 Fazit: Schulergänzende Tagesstrukturen als zeitgemässe Schulorganisation	15
3. Tagesstrukturen im Konkordat HarmoS und im interkantonalen Vergleich	16
3.1 HarmoS	16
3.2 Bildungsraum Nordwestschweiz	16
3.3 Kanton Bern	17
3.4 Aktueller Stand von schulergänzenden Tagesstrukturen in den Gemeinden	17
4. Modellkonzeptionen für schulergänzende Tagesstrukturen	17
4.1 Vorteile der Betreuungsangebote in Zusammenarbeit mit der Schule	17
4.2 Modulstrukturen	19
4.3 Definition der Betreuungsmodule	19
5. Nachfrage von schulergänzenden Tagesstrukturen	21
5.1 Studie INFRAS: Schätzung der künftigen Nachfrage	21
5.2 Ergebnisse des Simulationsmodells für die Gemeinden des Kantons Solothurn	21
6. Umsetzung der schulergänzenden Betreuungsangebote	23
6.1 Freiwilligkeit oder Verpflichtung	23
6.2 Bildungssystem mit integrierter Betreuung	23
6.3 Organisation und Durchführung	24
6.4 Kantonale Mindeststandards	24
6.4.1 Anforderungen an das Personal	24
6.4.2 Betreuungsverhältnis Betreuungspersonen – Kinder	25
6.4.3 Anforderungen an die Raumverhältnisse	25
6.4.4 Rahmenvorgaben bezüglich der Elternbeiträge	25
6.5 Angebotsvarianten von Tagesstrukturen	26
6.5.1 Kindertagesstätte (KiTa)	26

6.5.2	Tagesfamilie	26
6.5.3	Schulergänzende Tagesstrukturen.....	27
6.5.4	Tagesschulen (Ganztageseschulen)	27
6.5.5	Überblick über die verschiedenen Betreuungsformen und deren Vorgaben.....	28
7.	Finanzierung	31
7.1	Haltung der paritätischen Kommission Aufgabenreform Kanton–Einwohnergemeinden	31
7.2	Finanzierungsbeteiligungen.....	31
7.2.1	Anschubfinanzierung.....	32
7.2.2	Beteiligung der Wirtschaft.....	32
7.2.3	Beteiligung Kanton	32
7.3	Gesamtkosten	32
7.3.1	Innovationsfonds	33
8.	Gesetzesentwürfe	34
8.1	Entwurf zur Volksinitiative	34
8.1.1	Umsetzung der Volksinitiative im Sozialgesetz.....	34
8.2	Gegenvorschlag	34
8.2.1	Umsetzung des Gegenvorschlages im Volksschulgesetz.....	34
9.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	34
9.1	Volksinitiative: Änderung des Sozialgesetzes	34
9.2	Gegenvorschlag: Änderung des Volksschulgesetzes	36
9.3	Inkrafttreten	38
10.	Rechtliches.....	38
11.	Antrag.....	39
12.	Beschlussesentwurf.....	40

Verzeichnis der Abkürzungen

ABMH	Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
AVK	Amt für Volksschulen und Kindergarten
DBK	Departement für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
PHNW	Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz
GG	Gemeindegesetz
GS	Gesetzessammlung
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über Harmonisierung der obligatorischen Schule
KR	Kantonsrat
NWCH	Nordwestschweiz, im Zusammenhang Bildungsraum NWCH (Kantone AG, BL, BS, SO)
NW EDK	Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
RRA	Regierungsratsausschuss
RRB	Regierungsratsbeschluss
SG	Sozialgesetz
SODK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
TS	Tagesstrukturen

VSG

Volksschulgesetz

Kurzfassung

"Um ein Kind grosszuziehen, braucht es ein ganzes Dorf" (afrikanisches Sprichwort).

Kinder brauchen ihre Eltern. Und die Eltern sind für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Das sind und bleiben die zentralen Punkte jeder Diskussion um Kinderbetreuung und Kindeswohl. Das bedeutet aber nicht, dass das Kindeswohl allein Privatsache sei. Darauf weist das Sprichwort hin. Familien sind auch auf gute Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder und Jugendlichen ausserhalb der Familie angewiesen. Nur mit solchen zusätzlichen Rahmenbedingungen ist es Eltern heute möglich, in Beruf und Familie das zu leisten, was von ihnen gefordert wird. Beide politischen Vorstösse, die zu dieser Vorlage geführt haben, gehen von diesem Konzept der ungeteilten Elternverantwortung aus und wollen für verbesserte Rahmenbedingungen sorgen, damit die Elternverantwortung in der Realität auch bestmöglich wahrgenommen werden kann.

Am 22. August 2007 wurde die Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" eingereicht. Der Kantonsrat stimmte der Initiative am 12. Dezember 2007 zu. Er verlangt, einen ausformulierten Entwurf zur Initiative mit dem erheblich erklärten parlamentarischen Auftrag der SP/Grünen zur Schaffung von Tagesschulen vom 31. Oktober 2006 zu koordinieren.

Die Initiative will *Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden schaffen*. Dies können Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung sein. Die Gemeinden und Eltern tragen die Kosten und der Kanton leistet Beiträge aus einem noch zu schaffenden Innovationsfonds. Der Besuch von Tagesstrukturelementen soll freiwillig sein.

Der parlamentarische Auftrag hingegen verlangt die *Gewährleistung von Tagesschulstrukturen*, die nebst dem obligatorischen Unterricht auch fakultative Schulelemente und Betreuungselemente beinhalten. Solche Tagesschulen sollen – was den Mittagstisch und die Betreuungsangebote betrifft – freiwillig besucht werden. Die Kostentragung erfolgt hauptsächlich durch die Gemeinden, subsidiär durch den Kanton und die Wirtschaft. Von den Eltern können Verpflegungs- und Betreuungsgebühren verlangt werden.

Tagesstrukturen sind eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Für alleinerziehende Berufstätige bieten sie zusätzlich Gewähr, dass die Kinder nebst dem Unterricht ausreichend betreut werden. Volkswirtschaftlich lohnt sich der Aufbau von Tagesstrukturen, da insbesondere der Einsatz von gut ausgebildeten Frauen den Fachkräftemangel ausgleichen kann. Das familiäre Bedürfnis und die wirtschaftliche Notwendigkeit, schulergänzende Tagesstrukturen einzurichten, sind nahezu unbestritten. Strittig ist hingegen deren Ausgestaltung. Tagesstrukturen sind für viele, aber nicht für alle Eltern sinnvoll und nötig. Deshalb sind sie bedarfsgerecht anzubieten, bleiben freiwillig nutzbar und sind nicht gratis.

Die Initiative und der parlamentarische Auftrag haben viele Gemeinsamkeiten wie Freiwilligkeit, lokaler Bezug und Elternmitfinanzierung. Differenzen finden sich bei der Grundfinanzierung, der Betonung des sozialen (familienergänzenden) oder der Betonung des pädagogischen Aspekts.

Dem Auftrag des Kantonsrates zur Koordination der Anliegen von Volksinitiative und parlamentarischem Vorstoss wurde mit einem Gegenvorschlag zur Volksinitiative Rechnung getragen: Tagesstrukturen mit pädagogischen Inhalten nach der Stossrichtung des parlamentarischen Vorstosses sind aufgrund ihrer Ausrichtung im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) zu regeln.

Die Volksinitiative kann mit einer Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und der dort vorgenommenen Schaffung eines kantonalen Innovationsfonds umgesetzt werden.

Auch der hier vorgelegte Gegenvorschlag mit dem Modell von schulergänzenden Tagesstrukturen ist sehr flexibel ausgestaltet und bedürfnisgerecht nutzbar. Er eignet sich sowohl für mittlere wie auch für grössere Gemeinden. Die Tagesstrukturen sind aufgeteilt in Frühbetreuung, Mittagstisch, Früh- nachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung. Die Module des Nachmittags beinhalten ein pädagogisches Konzept und nehmen nebst der Aufgabenunterstützung auch den freiwilligen, kommunalen Instrumentalunterricht und Freizeitbeschäftigungen auf. Die Gemeinden werden verpflichtet, die Module bei genügendem Bedarf anzubieten. Ist der Bedarf unzureichend, kann die Betreuung durch Tagesfamilien abgedeckt werden.

Zur Finanzierung tragen die Eltern mittels Gebühren bei. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen von 280 Franken pro Modul, pro Kind an den Nachmittagsmodulen. Die Gemeinden als Hauptkostenträger können Sponsoringbeiträge von Privaten oder Firmen zu ihrer Entlastung beziehen. Die Gesamtkosten liegen bei 46 Mio. Franken. Die kantonalen Kosten belaufen sich auf 4,5 Mio. Franken.

Schulergänzende Betreuung erhöht erwiesenermassen die Bildungsqualität der Schulen und verbessert zugleich die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher Herkunft. Ein lernförderndes Angebot auch in der unterrichtsfreien Zeit ist im Interesse von schwächeren und stärkeren Schülerinnen und Schülern. Deshalb sind wir der Auffassung, dass schulergänzende Tagesstrukturen pädagogisch auszugestalten sind und sich deutlich von familienergänzenden Betreuungsangeboten unterscheiden sollen. Die Volksinitiative trägt dieser Erkenntnis im Gegensatz zum Auftrag zu wenig Rechnung. Deshalb lehnen wir sie ab und unterbreiten einen ausformulierten Gegenvorschlag.

Die hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen per 1.8.2010 in Kraft treten, egal ob sie auf der Volksinitiative oder dem Gegenvorschlag fussen. Damit wird sichergestellt, dass für Gemeinden, die bereits bedarfsgerechte Tagesstrukturen anbieten, ab dann kantonale Unterstützungsgelder fliessen. Da unter den Gemeinden die diesbezüglichen Angebote zur Zeit völlig unterschiedlich ausgebaut sind, wird eine Übergangsfrist zur Umsetzung der Tagesstrukturen von 2 Jahren, also bis 1.8.2012, gewährt. Damit wird es insbesondere Gemeinden mit einem noch nicht bedarfsgerechten Angebot möglich, den Bedarf zu erheben und ein erstmaliges oder angepasstes Angebot an Tagesstrukturen zu schaffen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden".

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 12. Dezember 2007 (VI 152/2007) sowohl der Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" in Form der Anregung zugestimmt, als auch einen parlamentarischen Entwurf der SP/Grünen zur Schaffung von Tagesschulen (A142/2006) mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Gemäss kantonsrätlichem Auftrag ist der dem Volksbegehren entsprechende Gesetzesentwurf mit dem parlamentarischen Auftrag zu koordinieren.

1.1 Volksinitiative und Gegenvorschlag

1.1.1 Volksinitiative

Mit dem Initiativbegehren in Form der Anregung wird Folgendes verlangt:

"Der Kanton Solothurn schafft die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden, zum Beispiel für Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder, Eltern, Schulen und Gemeinden zu berücksichtigen. Die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten, wobei der Betrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist. Der Kanton leistet aus einem zu schaffenden Innovationsfonds Beiträge. Die Gemeinden sind in der Umsetzung autonom; sie vereinbaren mit den lokalen Anbietern Qualitätskriterien."

1.1.2 Auftrag SP/Grüne: "Schaffung von Tagesschulen" als Gegenvorschlag

Der Auftrag wurde mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung von Tagesschulen im Kanton Solothurn zu unterbreiten. Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Gemeinden gewährleisten für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule den Besuch von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten wie Tagesschulen, Mittagstischen und Aufgabenhilfen, indem sie eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen.
- Die Tagesschule umfasst den obligatorischen und fakultativen Schulunterricht sowie die Betreuung der Schülerinnen und Schüler über den Mittag und während der unterrichtsfreien Zeit.
- Der Besuch des Betreuungsangebots und des Mittagstisches ist freiwillig.
- Die Tagesschulen werden auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern und die Möglichkeiten der Gemeinde ausgerichtet.

- Die Gemeinden können für die Betreuungs- und Verpflegungskosten Gebühren vorsehen. Diese bemessen sich nach der Dauer der Betreuung, den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Grösse der Familie.
- Die Finanzierung des Angebots durch Eigenleistungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Gemeinden, der Wirtschaft und subsidiär durch den Kanton ist aufzuzeigen.
- Die Gemeinden sind in der Umsetzung autonom, sie vereinbaren mit den lokalen Anbietern Qualitätskriterien."

1.2 Koordination der beiden Anliegen

Beide Vorstösse wollen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit erreichen und betonen in der Begründung die Wirtschaftlichkeit des Anliegens. Gemeinsam ist ebenfalls die freiwillige Nutzung der Tagesstrukturangebote und die Kostenbeteiligung durch die Eltern, welche einkommensabhängig oder unter Berücksichtigung der Familiengrösse erfolgen soll.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

<i>Hauptforderungen der Volksinitiative</i>	<i>Hauptforderungen des Gegenvorschlags (Auftrag)</i>
- Kantonale Grundlagen für den Aufbau von familienergänzenden Tagesstrukturen in den Gemeinden schaffen	- Gemeinden gewährleisten den Besuch von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten
- Eltern und Gemeinden tragen die Kosten	- Finanzierung durch Eltern, Gemeinde, Wirtschaft und Kanton
- Elternbeitrag einkommensabhängig	- Gebühren können vorgesehen werden, Grösse der Familie berücksichtigen
- kantonale Beiträge aus Innovationsfonds	-
- Besuch freiwillig	- Besuch freiwillig
- Bedürfnisse der Kinder, Eltern, Schule und Gemeinde berücksichtigen	- Bedürfnisse der Kinder, Eltern und Gemeinden berücksichtigen
- Vereinbarung von Qualitätskriterien bei der Umsetzung	- Vereinbarung von Qualitätskriterien bei der Umsetzung

Gemeinsamkeiten

- Aufbau von Tagesstrukturen
- freiwillige Nutzung
- Qualitätskriterien bei der Umsetzung

Hauptunterschiede

Die folgenden Forderungen der Volksinitiative stehen im Widerspruch zum Gegenvorschlag:

- Fokus auf Familienergänzung (sozialer Aspekt)
- keine Verpflichtung der Gemeinden trotz Bedürfnisnachweis von Eltern
- Errichtung eines Innovationsfonds

Trotz der beschriebenen Unterschiede können Volksinitiative und Gegenvorschlag in der Ausgestaltung weitgehend identisch ausformuliert werden.

Nuancen der Vorstösse

Die Volksinitiative definiert die Zielgruppe nicht explizit und spricht im Titel generell von "Tagesstrukturen" (der Begriff "familienergänzende Betreuungsangebote" richtet sich in der Regel an Kinder im Vorschulalter). Aus dem Initiativtext (Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung) als auch aus der Begründung kann entnommen werden, dass sich die Betreuungsangebote dennoch primär auf Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter bis und mit 9. Schuljahr ausrichten sollten.

Beide Begehren wollen Modelle errichten, welche den Bedürfnissen der jeweiligen Gemeinden entsprechen, also eine freie Modellwahl. In der Initiative kommt das Modell Tagesschule nicht vor. Der vom Kantonsrat erheblich erklärte parlamentarische Auftrag verlangt hingegen Tagesschulen. Er lässt jedoch offen, ob es sich dabei um eine freiwillige Tagesschule (Addition aller Betreuungsangebote) oder um eine obligatorische Tagesschule (zwingende Nutzung von Betreuungsangeboten) handeln soll.

Bei den Kostenträgern möchte der Auftrag die Gemeinden, Eltern, Wirtschaft und den Kanton einbinden. Ein Beitrag der Wirtschaft wird in der Initiative nicht erwähnt. Der geforderte Innovationsfonds definiert jedoch nicht, wer diesen Fonds äufnen soll.

1.2.1 Begriffserklärung

1.2.1.1 Tagesstrukturen

Unter Tagesstrukturen wird unterschieden zwischen familienergänzenden Betreuungsangeboten oder familienergänzenden Tagesstrukturen sowie schulergänzenden Betreuungsangeboten und schulergänzenden Tagesstrukturen oder *Tagesschulstrukturen*. Mit Ausnahme der darzustellenden Abgrenzung soll in der Folge nur noch von **schulergänzenden Tagesstrukturen** die Rede sein. Diese schulergänzenden Betreuungsangebote sind richtigerweise als Angebotsverpflichtung formuliert, wobei die Teilnahme freiwillig ist.

1.2.1.2 Tagesschulen

Als Tagesschulen werden Angebote bezeichnet, welche sowohl den Bildungsteil als auch das schulergänzende Betreuungsangebot beziehungsweise die schulergänzenden Tagesstrukturen integral enthalten. Solche Tagesschulen könnten grundsätzlich a) zwingend vorgeschrieben werden (Angebotsverpflichtung) oder b) unter dem Titel der Freiwilligkeit zugelassen werden. Beide Modelle wiederum können a) als Obligatorium für die Schüler und Schülerinnen eingeführt werden oder b) wiederum freiwillig "benützt oder genutzt" werden. Das vorgeschlagene Modell geht richtigerweise davon aus, dass die Schulen Tagesschulen freiwillig integral anbieten können und dass das Angebot integral auch freiwillig benützt oder genutzt werden kann.

Der Verein Tagesschulen Schweiz definiert die Tagesschule folgendermassen: "Eine Tagesschule ist eine Volksschule mit einem integrierten, ganztägigen Betreuungsangebot. Sie steht allen Eltern und Kindern offen. Der Unterricht an einer Tagesschule richtet sich nach dem im Kanton gültigen Lehrplan. Es werden die gleichen Lernziele verfolgt."

Unter den Qualitätsmerkmalen werden folgende Bedingungen aufgeführt:

- Öffnung mindestens zwischen 7.30 Uhr und 17.30 Uhr

- professionelle Betreuung an fünf Tagen der Schulwoche
- minimaler Pflichtbesuch der Kinder von mindestens zwei Nachmittagszeiten
- Anmeldung jeweils für ein Semester verbindlich
- Freizeitbetreuung in der gleichen Anlage wie die Schulräume

2. Schul- und familienergänzende Betreuung im gesellschaftlichen Kontext

2.1 Politische Vorstösse und Gesetzgebung zu schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen

Seit 1999 wurden insgesamt vier Interpellationen, zwei Postulate, zwei Motionen, zwei Aufträge und eine Volksinitiative zur Thematik schul- und familienergänzende Betreuungsmassnahmen eingereicht. Diese Impulse führten dazu, dass im Schuljahr 2007/2008 die Blockzeiten als erstes Element obligatorisch eingeführt werden konnten (§ 10 Volksschulgesetz vom 14. September 1969; BGS 413.111).

Die Förderung von familienergänzenden Betreuungsformen als Gemeindeaufgabe fand zudem mit § 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) folgenden politischen Konsens:

§ 107 Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- a) für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische, Aufgabenhilfe;*
- b) für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.*

2.2 Tagesstrukturen als Verbundaufgabe von Bildung, sozialer Sicherheit und Wirtschaft

Die Einrichtung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten kann nicht ausschliesslich als Aufgabe der Schulen und der Familien betrachtet werden. Das Thema betrifft die ganze Gesellschaft, einschliesslich der Wirtschaft und Arbeitswelt: "Um ein Kind grosszuziehen, braucht es ein ganzes Dorf" (afrikanisches Sprichwort).

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel, die veränderte Arbeits- und Familienwelt sowie die gestiegenen Lebenshaltungskosten wirken stark auf das Bildungssystem und die Schulstrukturen ein.

Für die Volkswirtschaft ist der Wert von familien- und schulergänzenden Einrichtungen unbestritten. Die Wirtschaft profitiert von gut ausgebildeten Frauen, welche dem Arbeitsmarkt nicht verloren gehen. Tagesstrukturen tragen deshalb zur Steigerung der Arbeitsintensität bei. Besonders gut ausgebildete Frauen entschärfen den Mangel an qualifizierten Fachkräften. Die Integration von qualifizierten Frauen mit Kindern in den Arbeitsmarkt erhöht das Steuervolumen. Davon profitieren wiederum Staat und Gesellschaft.

Der gesellschaftliche Wandel zeigt sich in einer tiefen Geburtenrate. Im Kanton Solothurn werden heute von Frauen zwischen 25 bis 34 Jahren statistisch nur noch 1,4 Kinder geboren, obwohl der Kinderwunsch bei mindestens 2 Kindern liegen würde (statistisch: 2,4 Kinder)¹. Wegen der Unvereinbarkeit von Familien- und Berufsleben entscheiden sich viele Paare gegen eine Vergrösserung der Familie. Wobei die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Lohnarbeit des Mannes, verbunden mit ganztätiger Familienarbeit der Frau immer weniger Realität ist. In den drei letzten Jahrzehnten konnten

¹ Bildungsbericht Schweiz 2006, S.32f

Kantone (BS, GE, NE, VD, ZH) mit einer aktiven Familienpolitik (hohe Kinderzulagen, grosse Anzahl Kinderkrippen) den Trend der sinkenden Geburtenraten brechen¹. Eine Entwicklung, die auch auf internationaler Ebene bei Ländern mit politisch gestützter Familienförderung nachgewiesen werden konnte (Skandinavien, Frankreich).

Die hohe Scheidungsrate birgt zudem die Gefahr, dass alleinerziehende Frauen und ihre Kinder sozialhilfeabhängig werden können. Die Sozialhilfe sieht eine arbeitsmarktliche und soziale Integration als Hauptziel an. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine bedarfsgerechte und erschwingliche familienergänzende Kinderbetreuung gewährleistet ist.

2.3 Die Bedeutung von Tagesstrukturen aus Sicht von Familienpolitik und Gleichstellung von Mann und Frau

Schul- und familienergänzende Kinderbetreuung ist auch in der Schweiz zu einem vordringlichen Thema geworden. Es ist unbestritten, dass sie Einfluss auf den Arbeitsmarkt, die Chancengleichheit von Mann und Frau im Berufsleben, die Verbesserung der Bildungschancen und auf die schulische Integration hat.

Blockzeiten, Tagesschulen und Kindertagesstätten werden von politischen Parteien, Verbänden und Vereinigungen sowie von Organisationen im Bildungswesen seit über fünfundzwanzig Jahren gefordert, was avenir suisse im "Einmaleins der Tagesschule" (2005) zur Bemerkung veranlasste: "Alle fordern Tagesschulen, doch niemand nimmt ihre Realisierung in die Hand".

Unsere Gesellschaft und die Familie haben sich gewandelt. An Stelle der traditionellen Familie mit der Mutter als Erzieherin der gemeinsamen Kinder und dem Vater als Ernährer ist die heutige Gesellschaft geprägt von vielfältigen Familien- und Lebensformen. Nicht nur für allein erziehende Eltern und sozialschwache Personen ist es schwierig, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren.

Veränderungen in der Arbeitswelt verlangen von den erwerbstätigen Personen Flexibilität und Mobilität. Die teilweise erheblichen Distanzen zwischen Wohn- und Arbeitsort verunmöglichen erwerbstätigen Eltern, ihre Kinder über Mittag und gleich nach dem Unterricht vollumfänglich zu betreuen.

Gut ausgebaute Tagesstrukturen gewährleisten die Betreuung über Mittag, in der unterrichtsfreien Zeit vor und nach dem Schulunterricht und unterstützt die Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben. Der Aufenthalt in der Tagesschule oder in den schulnahen Tagesstrukturen hat für die Kinder in verschiedener Hinsicht eine präventive Wirkung. Freizeitaktivitäten unterstützen die kognitive und die motorische Entwicklung und fördern das soziale Verhalten der Kinder in der Gemeinschaft.

Das Forschungsinstitut gfs Bern hat im Auftrag der Zeitschrift "Beobachter" einen "Familienmonitor" erstellt. Gemäss der repräsentativen Befragung von 1016 erwachsenen Personen in der Schweiz sehen noch immer viele Menschen den Sinn des Lebens in einer Familie. Vor die Entscheidung Kind oder Karriere gestellt, entscheiden sich vor allem jüngere, gut ausgebildete Personen aus Gründen der schwierigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegen die Kinder und für die Karriere (Forschungsinstitut gfs Bern, 2008²).

¹ G. Bonoli, The impact of social policy on fertility, in: Journal of European Social Policy, Vol. 18, No. 1, pp 64 ff, 2008

² Forschungsinstitut gfs, Bern 2008, Familienmonitor

2.4 Die Bedeutung von Tagesstrukturen aus sozialpolitischer Sicht

Das Bundesamt für Statistik hat festgestellt, dass 40 Prozent der Schulkinder regelmässig nicht betreut werden. Das Potenzial und die Neugier dieser Kinder werden nicht genutzt, ihre Lernbereitschaft wird kaum gefördert. Die Auswirkungen dieser alarmierend hohen Anzahl unbetreuter Kinder sind in Städten und Agglomerationen deutlicher zu spüren. Der Schulerfolg von Kindern aus bildungsfernen Familien, in denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die sich aus wirtschaftlichen Gründen heute keine Tagesbetreuung leisten können oder wollen, ist massiv gefährdet. Dadurch haben diese Kinder weniger Chancen auf eine positive Laufbahnentwicklung.

Die daraus erwachsenden Kosten für Eingliederungs- und spezielle Förderangebote müssen in der Regel vom Staat getragen werden. Mit mangelnder Betreuung ist in vielen Fällen eine ungesunde Ernährung gekoppelt. Laut einer Studie des Bundesamtes für Gesundheit von 2006 sind ein Viertel der Schweizer Schulkinder zwischen 6 und 12 Jahren übergewichtig. Die Folgen von Fehlernährung können Konzentrationsschwierigkeiten, allergische Reaktionen, Hyperaktivität und Haltungsschäden sein. Folgekosten im gesundheitlichen und schulischen Bereich müssen wiederum vom Staat mitfinanziert werden.

Verschiedene Schuluntersuchungen weisen immer wieder nach, dass schulergänzende Tagesstrukturen die Bildungsqualität der Schulen verbessern und die Chancengerechtigkeit für die Schüler und Schülerinnen erhöhen. Auch avenir suisse kommt deshalb zum Schluss: "Tagesschulstrukturen erhöhen die Bildungsqualität der Institution Schule und verbessern die Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler" (avenir suisse, 2005¹).

¹ avenir suisse, Einmaleins der Tagesschule, 2005, S.18

2.5 Die Bedeutung von Tagesstrukturen vor dem Hintergrund der Migration

Ende 2005 entsprach die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz gut einem Fünftel (1,5 Mio.). 2004 hatte ein Viertel der Neugeborenen in der Schweiz eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die ausländische Wohnbevölkerung ist heute wesentlich heterogener als in den vergangenen Jahrzehnten, wobei die in den 90-er Jahren eingewanderte Gruppe aus dem ehemaligen Jugoslawien fast einen Viertel ausmacht¹.

Die PISA-Studie 2000 hat klargemacht, dass die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher in der Schweiz nur ungenügend gelingt. Trotz durchschnittlichem Potenzial schaffen es viele fremdsprachige Kinder nicht in ein höheres Niveau der Sekundarstufe I. In den Klein- und Oberschulklassen sind sie dagegen überproportional vertreten.

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote fördern die Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher Sprachen, kultureller Herkunft, Geschlecht und Religion, denn die Angebote der Tagesschuleinrichtungen können eine präventive Wirkung auf das Verhalten und die Entwicklung in der Gemeinschaft haben. "Ausländische Kinder und Jugendliche werden mit den schweizerischen Gepflogenheiten vertraut. Dadurch wird ihre Integration in die Gesellschaft erleichtert" (avenir suisse 2005²). Die Nationalfondstudie "Schulerfolg von Migrationskindern" (Lanfranchi 2005³) hat zudem bestätigt, dass familienergänzende Betreuung die Schulbereitschaft von Kindern aus sozial schwachen Familien klar begünstigt und somit ihre Potenziale für die Gesellschaft besser genutzt werden können. Die Chancen, dass diese Kinder und Jugendlichen sich gut in die Gesellschaft integrieren können, steigen.

Durch schulergänzende Tagesstrukturen wird der Bildungsauftrag der Schule unterstützt, denn den Kindern wird zu bestimmten Tageszeiten ein lernförderndes Angebot sowohl im Unterricht als auch in der unterrichtsfreien Zeit angeboten. Der pädagogische und soziale Rahmen, den schulergänzende Tagesstrukturen bieten, kann zu einer grösseren Aufnahmefähigkeit und Lernbereitschaft aller Kinder beitragen. Besonders gefördert werden Kinder aus fremdsprachigen Kreisen oder Kinder aus bildungsfernen Schichten, da sie vom "täglichen Sprachbad" in korrektem Deutsch profitieren (Lanfranchi 2002⁴).

2.6 Tagesstrukturen aus bildungspolitischer Sicht

PISA-Folgestudien zeigen, dass familien- und schulergänzende Betreuungsangebote auch Chancen für die Schule aufzeigen. Schulergänzende Tagesstrukturen bieten den Kindern neben dem Unterricht Betreuung. Diese besteht darin, dass pädagogisch ausgebildetes beziehungsweise pädagogisch geeignetes Personal die Verantwortung für alle geführten oder von den Kindern selbstgesteuerten Aktivitäten übernimmt. Auf spielerische Art werden sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten sowie soziale Kontakte gefördert. Dies trägt wiederum auch zur Integration und damit zur Chancengleichheit bei.

¹ Bildungsbericht Schweiz 2006, S. 30; 31

² avenir suisse, Einmaleins der Tagesschule, 2005, S.21

³ Lanfranchi, Andrea. Nationalfondstudie: Schulerfolg von Immigrantenkindern, 2005

⁴ Lanfranchi, Andrea. 2002. Schulerfolg von Migrationskindern

Das Schulsystem wird damit in Bereichen unterstützt, die es allein nicht abdecken kann, wie Gesundheitsförderung oder Lernförderung im Zusammenhang mit den Hausaufgaben. Die grossen Unterschiede bezüglich der sozialen Herkunft der Schüler und Schülerinnen können so besser ausgeglichen werden, was auch den leistungsfähigeren Schülern zu Gute kommt.

Ein weiterer wichtiger Faktor für eine gute Umsetzung von schulergänzenden Tagesstrukturen ist die professionelle Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrpersonen und Betreuungspersonen und andern an der Schule arbeitenden Fachkräften. Der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH bemerkt deshalb zu Recht: "Schulen mit Tagesstrukturen werden durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten eingerichtet und geführt. Die Schulleitungen müssen mit den entsprechenden zeitlichen Ressourcen und Entscheidungskompetenzen ausgerüstet sein."¹

Das macht deutlich, dass den Schulen für die Bewältigung dieser organisatorischen Aufgabe die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

2.7 Die Bedeutung der Tagesstrukturen aus volkswirtschaftlicher Sicht

Die Unterschiede zwischen dem Bildungsstand von Frauen und Männern sind kleiner geworden. Vor allem jüngere Frauen verfügen über eine gegenüber gleichaltrigen Männern mindestens gleichwertige Ausbildung. Der Arbeitsmarkt und die stetigen Veränderungen der Arbeitssituationen verlangen eine kontinuierliche Beschäftigung der Arbeitnehmenden. Das stellt vor allem Frauen vor die oft schwerwiegende Entscheidung, die berufliche Karriere in Vollbeschäftigung weiterzuverfolgen oder Kinder zu haben und meistens während mehreren Jahren reduziert oder gar nicht erwerbstätig zu sein. In der Schweiz bleiben zunehmend vor allem gut ausgebildete Frauen kinderlos. Als wichtigsten Grund für dieses Phänomen bezeichnet das Bundesamt für Statistik die ungenügenden Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auf internationaler Ebene geht der Trend der letzten Jahre klar in Richtung Vereinbarkeitspolitik. Sowohl Politik wie Wirtschaft haben die Ineffizienz erkannt und wollen das Potenzial der Frauen auf dem Arbeitsmarkt besser ausschöpfen. Die privaten und staatlichen Investitionen in höhere Ausbildungen müssen volkswirtschaftlich besser genutzt werden. Der sich abzeichnende Mangel an Fachpersonal kann durch eine bessere Nutzung der Arbeitskraft der Frauen teilweise aufgefangen werden.

Neben flexiblen Arbeitszeitmodellen, Teilzeitstellen und schulischen Blockzeiten stellt die schul- und familienergänzende Betreuung für Eltern eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Dabei scheinen öffentliche Betreuungsangebote effektiver zu sein als private. Als gut belegt gilt, dass es bisher nur Länder mit einem breiten, grösstenteils öffentlich finanzierten Angebot an Kinderbetreuung (z.B. Frankreich, Finnland, Grossbritannien, Island, Schweden) geschafft haben, hohe Frauenerwerbsquoten und gleichzeitig hohe Geburtenraten zu erreichen (Häusermann 2006²).

2.8 Fazit: Schulergänzende Tagesstrukturen als zeitgemässe Schulorganisation

Familienergänzende Betreuung verhilft Familien zu mehr Lebensqualität, der Wirtschaft zu mehr gut ausgebildeten und motivierten Arbeitskräften und ermöglicht eine bessere Verteilung sozialer Chancen sowie die frühe schulische Förderung von Kindern.

¹ Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Bericht der Geschäftsleitung 2004, S.3

² Silja Häusermann: Fachtagung „Umfassende Kinderbetreuung – Modelle für die Schweiz“ Zürich, 2006

Schulergänzende Tagesstrukturen verbessern aber nicht automatisch die Qualität der Schulen und gleichen wie selbstverständlich die Chancen der Kinder aus sozial schwächeren Schichten oder bildungsfernen Milieus aus. Sie bieten den Schulen aber grosse Chancen, sich zu profilieren und ihre Stärken besser aufzuzeigen, da sie ihnen neue Möglichkeiten eröffnen. Unterricht kann über den bekannten oder vertrauten Rahmen hinaus gestaltet werden, indem weitere Elemente von "Bildungszeit" hinzukommen.

Ohne Zweifel kann die Zusammenarbeit mit weiteren Personen rund um den Unterricht die Arbeit und Organisation auch erschweren. Angepasste Organisations- und Schulführungsformen können aber durch schulergänzende Tagesstrukturen vor allem die Chance besonders gewichten, dass die Kinder und Jugendlichen nicht ausschliesslich als Schüler und Schülerinnen gesehen werden müssen.

Die Aufgabe der Schule wird dabei aber immer bleiben, guten Unterricht zu bieten, denn motivierte und lernfreudige Kinder und Jugendliche bilden letztlich das Fundament der schweizerischen Gesellschaft und Wirtschaft. Investitionen in Betreuung, Erziehung und Bildung sind deshalb Investitionen, die aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive heraus betrachtet, als Verbundaufgaben geleistet werden müssen.

3. Tagesstrukturen im Konkordat HarmoS und im interkantonalen Vergleich

3.1 HarmoS

Am 14. Juni 2007 wurde das EDK-Konkordat betreffend interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Ratifizierung durch die Kantone freigegeben. Ziel dieses Konkordats ist die Harmonisierung der Ziele des Unterrichts und der Schulstrukturen. Damit sollen sowohl die Qualität wie auch die Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Strukturen und Steuerungsinstrumente gefördert und gesichert werden. Zu den zentralen Grundsätzen gehören hierbei die Subsidiarität und die Beseitigung von schulischen Hindernissen für nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung. Als übergeordnetes Ziel wurde vor allem die Vermittlung einer einheitlichen, klar definierten Grundbildung genannt.

Bezüglich Blockzeiten und schulergänzenden Tagesstrukturen legt das HarmoS-Konkordat in Artikel 11 zweierlei fest:

¹ Der Unterricht auf der Primarstufe erfolgt (vorzugsweise) in Blockzeiten.

² Ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen) ist zu schaffen, dessen Nutzung fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig ist.

Das HarmoS-Konkordat, welches im Kantonsrat noch beraten werden muss und gemeinsam mit dem Staatsvertrag für den Bildungsraum Nordwestschweiz traktandiert wird, sieht demnach – wie die beiden Vorstösse – bedarfsgerechte Betreuungsstrukturen für die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit vor.

3.2 Bildungsraum Nordwestschweiz

Im Bildungsraum Nordwestschweiz sind die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn unterschiedlich weit in der Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesstrukturen. Der Kanton

Basel-Stadt kennt bisher als einziger der vier Kantone ein verabschiedetes Gesetz, welches die familienergänzende Kinderbetreuung sowohl im Vorschul- wie auch im Schulbereich regelt. Die Kantone Aargau und Basel-Landschaft haben ähnliche Vorlagen erarbeitet, welche im Jahr 2008 in die Vernehmlassung gelangen (BL) oder im Parlament beraten werden (AG).

3.3 Kanton Bern

Der Kanton Bern hat sein Volksschulgesetz revidiert (Inkraftsetzung 1. August 2008) und darin Tagesschulangebote in Form von obligatorischen Angeboten der Gemeinden ab 1. August 2010 festgeschrieben. Dabei wird ausdrücklich betont, dass Tagesschulangebote als pädagogische Massnahmen zu verstehen sind und sie deshalb nicht im Sozialgesetz geregelt werden. Der Kanton finanziert die Angebote mit, in dem er die Normvollkosten der Betreuung in die Lastenverteilung Volksschule aufnimmt. Das lastenausgleichsberechtigte Defizit von circa 55 Prozent der Gesamtkosten wird zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Die Gemeinden müssen jedoch die Sachkosten selbst tragen (circa 20 Prozent). Die Elternbeiträge werden kantonal einheitlich festgelegt (circa 25 Prozent der Gesamtkosten).

3.4 Aktueller Stand von schulergänzenden Tagesstrukturen in den Gemeinden

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen sind in den letzten Jahren in diversen Gemeinden des Kantons Solothurn durch Eigeninitiative bereits Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche entstanden. Im Schulbereich ist der Mittagstisch die häufigste Angebotsform. Die meisten dieser Angebote sind ausserhalb der Schule angesiedelt. Heute schon kennen ausser den Städten (Grenchen, Olten, Solothurn) auch einige kleinere und mittelgrosse Gemeinden Mittagstische (unter anderen Feldbrunnen-St. Niklaus, Lüsslingen-Nennigkofen, Riedholz, Rüttenen, Kappel, Winznau, Himmelried, Rodersdorf). Die Betreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen ist hingegen in den Gemeinden noch kaum vorhanden. Die Stadt Solothurn hat 2008 mit Ihrem Konzept "freiwillige Tagesschule" die Organisation der Betreuung von Schulkindern an die Schule angegliedert. Zuchwil projiziert zurzeit ein "Zentrum Kind und Jugend", das für umfassende Tagesschulstrukturen ausgelegt wird. Mit dieser schulergänzenden Betreuung können Bildungsanliegen stärker einbezogen werden.

Die Gemeinde Niederwil führt durch einen Tagesschulverein eine Tagesschule (Ganztagesstruktur), an der sich die Gemeinden des Unterleberberges (Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil) beteiligen. Die Kinder besuchen den Unterricht jeweils an ihren Wohnorten. Die Betreuungsangebote werden hingegen von allen Kindern in Niederwil besucht.

Viele Privatschulen sind als Tagesschulen (Ganztagesbetreuung) konzipiert.

4. Modellkonzeptionen für schulergänzende Tagesstrukturen

4.1 Vorteile der Betreuungsangebote in Zusammenarbeit mit der Schule

Tagesstrukturen, die schulnah errichtet werden, haben positive Effekte auf die Bildung. Es ist somit sinnvoll, die zusätzlichen Betreuungsangebote in enger Kooperation mit der Schule aufzuziehen. Das Umfeld der schulnahen Betreuung ermöglicht ein Lernen im engen Kontext mit dem Unterricht, und auch das soziale Beziehungsnetz der Schulkameraden kann weiter vertieft werden. Unterrichts- und

Betreuungsangebote werden gut kombiniert. Da die Benutzung jedoch freiwillig bleiben soll, muss das Angebot klar vom regulären obligatorischen Unterricht abgegrenzt werden.

4.2 Modulstrukturen

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00-8:15	Frühbetreuung				
8:15-12:00	Blockunterricht				
12:00-13:45	Mittagstisch				
13:45-15:30	Unterricht oder Frühnachmittagsbetreuung				
15:30-18:00	Spätnachmittagsbetreuung				

Am Vormittag erfolgt der Unterricht generell als Blockunterricht. Schülerinnen und Schüler sind alle während mindestens 3 1/2 Lektionen in der Schule. Der obligatorische Nachmittagsunterricht ist je nach Altersgruppe an zwei bis vier Nachmittagen zu besuchen. Somit gibt es je nach Wochentag entweder Unterricht plus Spätnachmittagsbetreuung oder am schulfreien Nachmittag eine Früh- und Spätnachmittagsbetreuung.

4.3 Definition der Betreuungsmodule

a. Frühbetreuung (ca. 7:00 – 8:15 Uhr)

Die Frühbetreuung umfasst den Zeitraum *vor* dem Unterrichtsbeginn am Morgen. Die genauen Anfangszeiten müssen entsprechend dem Bedarf bzw. der Nachfrage festgelegt werden.

Idealerweise findet diese Frühbetreuung direkt in der Schule oder zumindest in direkter Schulnähe statt, wo die Schüler und Schülerinnen durch Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal in Empfang genommen werden.

Dieses Angebot wird durch die Schule organisiert und durchgeführt.

b. Mittagstisch (ca. 12:00 – 13:45 Uhr)

Der Mittagstisch beinhaltet die Betreuung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen – in altersgemischten Gruppen – nach dem morgendlichen Blockunterricht. Das Mittagessen wird direkt in der Schule oder an einem nahegelegenen, gut erreichbaren Ort eingenommen und wird entweder in Eigenproduktion hergestellt oder im Auftrag eines Catering-Services bereitgestellt. Die Kinder und Jugendlichen können dabei für bestimmte Aufgaben wie z.B.

Tisch decken, abtrocknen, aufräumen usw. miteinbezogen werden.

Zusätzlich zum Verpflegungsangebot sollten auch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, welche den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden. So sollte im Minimum ein Ruheraum und ein Aufenthalts-/Spielraum vorhanden sein.

Das Angebot erfolgt durch die Schule oder Private/Vereine (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung). Das Personal für den Mittagstisch kann sich durch Kurse auf die Aufgabe vorbereiten und sollte geübt und erfahren im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sein. Für die Betreuung nach dem Essen ist mindestens eine qualifizierte Person vorzusehen.

c. Frühe Nachmittagsbetreuung (ca. 13:30 – 15:30 Uhr)

Die frühe Nachmittagsbetreuung wird als erstes Betreuungsmodul an schulfreien Nachmittagen definiert. Dieses beinhaltet folgende Angebote:

- Hausaufgabenhilfe
- individuelle und gezielte Förderung
- therapeutische und logopädische Angebote
- Sportangebote (evtl. in Zusammenarbeit mit lokalen Sportvereinen oder Jugend+Sport-Angeboten)
- Musikschulunterricht
- allgemein organisierte Freizeitangebote und Freizeitgestaltung (wie Ausflug in den Wald, Museums-Besuch; idealerweise mit aktuellen Themen aus dem Schulalltag koordiniert).

Um den Bedürfnissen und Ansprüchen der Schüler und Schülerinnen gerecht zu werden, braucht es pädagogisch qualifiziertes Personal (Lehrpersonen, Sozialpädagogen, Logopäden, Fachperson Betreuung etc. und Personal mit spezifischen Kenntnissen wie z.B. Juguleitende für Sportangebote). Die Organisation und Durchführung erfolgt dabei durch die Schule oder durch Private/Vereine in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

d. Spätnachmittagsbetreuung (ca. 15:30 – 18:00 Uhr)

Unter der Spätnachmittagsbetreuung versteht man Betreuungsangebote im Anschluss an den Schulunterricht am Nachmittag oder das zweite Modul für die Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen. Das Betreuungsangebot deckt sich weitgehend mit dem Angebot der frühen Nachmittagsbetreuung. Im Vordergrund steht die Aufgabenhilfe, damit die Kinder und Jugendlichen, wenn sie von der Schule bzw. der Spätbetreuung nach Hause kommen, allfällige Hausaufgaben bereits erledigt haben. Denkbar ist jedoch auch ein breites Sportangebot, welches in Zusammenarbeit mit den lokalen Sportvereinen bzw. mit Jugend+Sport-Angeboten und durch diese durchgeführt wird und/oder in Zusammenarbeit mit der Musikschule die Integration des Musikunterrichts in die Nachmittagsbetreuung.

e. Ferienbetreuung

In welchem Rahmen die verschiedenen Betreuungsangebote aus Rücksichtnahme auf berufstätige Eltern während der Schulferien angeboten werden, ist abhängig vom Bedarf. Es besteht die Möglichkeit, bestehende Angebote anzupassen oder zu erweitern. Denkbar ist z.B. die Ausdehnung der Nachmittags-/Spätnachmittagsbetreuung auf den Morgen (inkl. Verpflegung am Mittag) oder die Erarbeitung eines umfassenden Ferienprogramms ("Ferienpass" mit Förder-/Stützkursen, Sportangeboten, Workshops, Ausflügen etc.) in Zusammenarbeit mit Privatpersonen oder lokalen Vereinen und Institutionen. Die Gemeinden entscheiden selbst über die Errichtung von freiwilligen Ferienangeboten.

5. Nachfrage von schulergänzenden Tagesstrukturen

5.1 Studie INFRAS: Schätzung der künftigen Nachfrage

Um den zukünftigen Bedarf an Tagesstrukturen abzuschätzen, wurde durch den Regierungsratsausschuss des Bildungsraums NWCH (AG, BL, BS, SO) eine repräsentative Studie in Auftrag gegeben. Die Arbeitsgemeinschaft INFRAS/MecoP/Tassinari ermittelte in der Studie anhand verschiedener Merkmale und Variablen das Nachfragepotenzial für schulergänzende Tagesstrukturen in den vier Kantonen.

Als Nachfragepotenzial wird diejenige Nachfrage bezeichnet, welche Eltern bei freier Wahl bezüglich der Nutzung von (hypothetisch vorhandenen) schulischen Tagesstrukturen äussern.

Als schulische Tagesstrukturen werden Betreuungsangebote, welche sich in der Schule oder in Schulnähe befinden, bezeichnet. Deren Nutzung ist kostenpflichtig und freiwillig. Folgende Module standen zur Auswahl:

- Mittagstisch
- Frühnachmittagsbetreuung
- Spätnachmittagsbetreuung

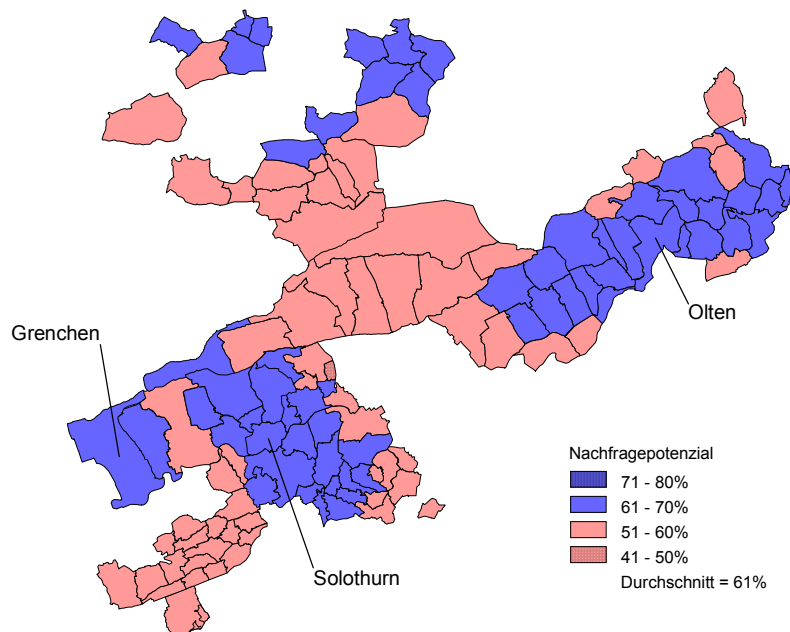
Die Studie sowie das Simulationsmodell können unter www.avk.so.ch abgerufen werden.

5.2 Ergebnisse des Simulationsmodells für die Gemeinden des Kantons Solothurn

Schulergänzende Tagesstrukturen sind im Kanton Solothurn – wie bereits erwähnt – noch nicht stark ausgebaut. Sehr viele Eltern würden gerne einzelne Module nutzen, wenn es sie denn gäbe. Nur 25 Prozent geben an, dass sie gar keinen Bedarf an Betreuungsmodulen hätten. Insgesamt lässt sich aus der Studie herauslesen, dass es einen überdurchschnittlichen Bedarf für Mittagmodule gibt. So würden zwischen 53 und 70 Prozent der nachfrageorientierten Haushalte mit Kindern zwischen 4 und 12 Jahren ein Betreuungsangebot am Mittag besuchen (siehe Karte 1).

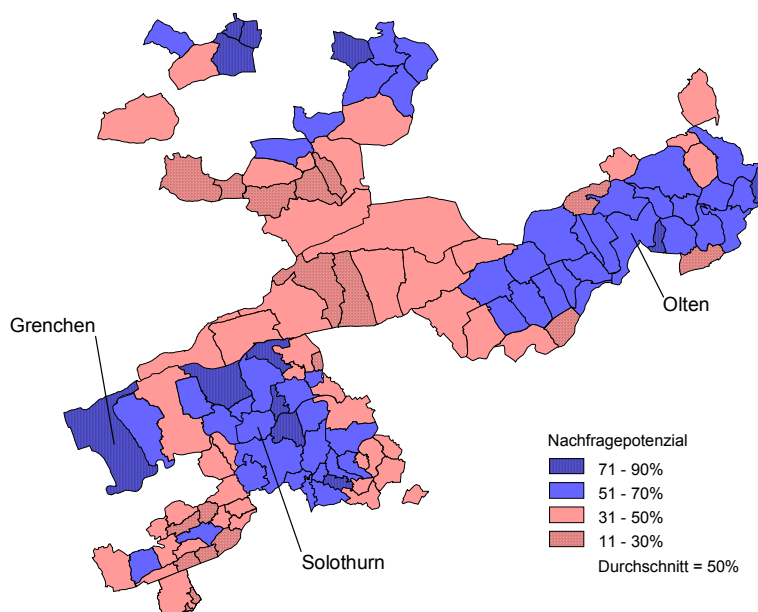
Bezüglich der Nachmittagsbetreuung variiert die Nachfrage sehr stark (zwischen 12 und 77 Prozent). Besonders in kleinen und ländlichen Gemeinden der Bezirke Bucheggberg, Thierstein und Thal ist die Nachfrage äusserst gering. In den Städten Grenchen, Olten und Solothurn sowie den grösseren Gemeinden (Agglomerationen) und den nach Basel orientierten Gemeinden des Schwarzbubenlandes würden durchschnittlich 70 Prozent der Nachfragenden auch Nachmittagsmodule nutzen (siehe Karte 2).

Es ist festzuhalten, dass sich die Nachfrage pro Woche pro Kind lediglich zwischen 1 und 5 Modulen bewegt. Ein Vollausbau ist somit nur in grossen Gemeinden notwendig. Der grösste Teil der Nachfragenden bevorzugt eine Kombination von Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung an einem spezifischen Tag in der Woche.

Nachfragepotenzial Mittagsmodul Kanton Solothurn

Karte 1

Nachfragepotenzial Nachmittagsmodul Kanton Solothurn



K

Karte 2

6. Umsetzung der schulergänzenden Betreuungsangebote

6.1 Freiwilligkeit oder Verpflichtung

Die Volksinitiative überlässt die Modellwahl den Gemeinden und macht keine eindeutige Aussage zur Angebotspflicht. *"Der Kanton Solothurn schafft die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden, zum Beispiel für Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder, Eltern, Schulen und Gemeinden zu berücksichtigen."* Wie genau die Bedürfnisse der Eltern, also der Nachfragebedarf, eingelöst werden kann, wird nicht ausgeführt.

Der kantonsrätliche Auftrag verlangt hingegen eine Verpflichtung. *"Die Gemeinden gewährleisten für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule den Besuch von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten wie Tagesschulen, Mittagstischen und Aufgabenhilfen, indem sie eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen."*

6.2 Bildungssystem mit integrierter Betreuung

Wir gehen von einer verpflichtenden Normierung aus, welche im Einklang mit den Anliegen im Bildungsraum Nordwestschweiz steht und womit auch das Nachfragebedürfnis befriedigt werden kann.

Die Gestaltung eines umfassenden Bildungssystems mit integrierten Betreuungsaufgaben ist anzustreben. Es ist eine zentrale Voraussetzung für die Integration und Förderung der Chancengleichheit. Die Vorteile dieser integrierten Aufgaben werden hier nochmals hervorgehoben:

Zentrale Funktionen von Tagesstrukturen

- Ermöglichung von Erwerbstätigkeit durch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Unterstützung des Lern- und Entwicklungsprozesses der Kinder (Sozialisation, Integration, Förderung der Chancengleichheit)
- Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch qualifiziertes Personal
- Minderung von sozialen Unterschieden durch Integration und Partizipation
- Förderung von Toleranz und Akzeptanz

Um diese Betreuung zu garantieren, werden die Gemeinden dazu verpflichtet, bedarfsorientierte Angebote bereitzustellen. Das geht über die blosse Förderungspflicht nach § 107 Sozialgesetz hinaus. Die Bedarfserhebung erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton stellt den Gemeinden das Simulationsmodell zur Potenzialerhebung zur Verfügung (vgl. Kapitel zur Studie INFRAS).

Der Besuch der schulergänzenden Angebote ist für Schüler und Schülerinnen freiwillig.

6.3 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Gestaltung der Tagesstrukturen bzw. Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den lokalen Schulen. Die eigentliche Umsetzung kann hingegen durch die Schule selbst, durch private oder lokale, gemeinnützige Institutionen oder Vereine, aber auch durch qualifizierte Privatpersonen angeboten werden.

Das Angebot der Schule erfolgt idealerweise in additiver Form. Die Nutzung dieser ausserschulischen Angebote ist freiwillig und unterliegt in seiner Reichweite und Ausgestaltung dem Bedarf und der Nachfrage innerhalb der Gemeinde. Besteht ein Nachfragebedarf bezüglich einem oder mehreren der möglichen Betreuungselemente, so müssen diese angeboten werden. Bei einem Bedarf unter sechs Kindern ist die Form der Tagesfamilien vorzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für die freiwilligen Elemente der schulergänzenden Betreuung anmelden, und zwar für einzelne Module innerhalb der Woche. Die Anmeldung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Schuljahr.

Dieses Angebot vereinigt schulische Angebote und Betreuung unter der Leitung der Schule. Es ist sehr flexibel, sowohl in Bezug auf die Kombination der einzelnen Elemente als auch bezüglich Platzzahl. Das Modell eignet sich für mittelgrosse und grosse Gemeinden.

In jedem Fall sind die Gemeinden für die Zusammenarbeit mit den Schulen und für die Einhaltung und regelmässige Überprüfung der kantonalen Mindeststandards verantwortlich.

6.4 Kantonale Mindeststandards

Der Kanton agiert als Gesetzgeber und Steuerungsorgan, die Gemeinden als Organisator und Hauptkostenträger.

6.4.1 Anforderungen an das Personal

Für die verschiedenen Betreuungsangebote bedarf es unterschiedlicher Qualifikationen und somit unterschiedlicher Ausbildungsvoraussetzungen für das Personal. Folgende Personalkategorien sind ein-

setzbar:

Ausgebildetes Personal	Ausgebildetes Personal mit erweiterter Zusatzausbildung in Pädagogik	Pädagogisch ausgebildetes Personal	Nicht fachspezifisch ausgebildetes Personal	Auszubildendes Personal
- Fachmann/-frau Betreuung - Kinderpfleger/in mit Zusatzausbildung in Pädagogik	- Fachmann/-frau Betreuung mit höherer Weiterbildung HF/FH und/oder Führungsausbildung	- Lehrperson - Kindergärtner/in - Sozialpädagoge/in	- Kinderpfleger/-in - Person mit einfachen Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern (z.B. Jugi Leiter, Trainer) - Person mit eigener Erfahrung als (Gross-) Mutter oder (Gross-) Vater*	- Berufslernende/r - Praktikant/in

* Für die Betreuung am Mittag bietet die Berufsfachschule für Gesundheit und Soziales in Brugg 12-tägige Zertifikatskurse zur Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen an (aktuell ist Brugg die erste Berufsfachschule in der Nordwestschweiz mit einem solchen Angebot).

6.4.2 Betreuungsverhältnis Betreuungspersonen – Kinder

Damit das Angebot Qualitätsstandards genügt, wird das Verhältnis von Betreuungspersonen und Anzahl Kindern in einer Verordnung geregelt. Das Betreuungsverhältnis ist für Mittagstische und pädagogische Nachmittagsmodule unterschiedlich. Es ist vorzusehen, dass am Mittag bei einer Anzahl von bis zu 12 Kindern mindestens eine Person und bei einer Anzahl von bis zu 24 Kindern mindestens eine zweite Person anwesend sein muss. Bei den Nachmittagsmodulen muss gerade auch für die Aufgabenhilfe zwingend eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

Bei den Mittagsmodulen können durchaus nicht-fachspezifisch ausgebildete Personen die Betreuungsaufgabe übernehmen, bei grösseren Gruppen ist jedoch mindestens eine fachkompetente Person vorzusehen.

6.4.3 Anforderungen an die Raumverhältnisse

Die Anforderungen an die Raumgrösse und -verhältnisse sind abhängig von der Anzahl zu betreuender Kinder und deren Alter. Eine Trennung zwischen Ruheraum und Aufenthaltsraum ist jedoch notwendig. Dazu muss es Möglichkeiten für Aussenbetätigungen geben. Eine Anforderung, die im Umfeld der Schulen so oder so gegeben ist.

6.4.4 Rahmenvorgaben bezüglich der Elternbeiträge

Die Gemeinden sind bei der Tarifgestaltung frei. Damit die gewünschte soziale Durchmischung erreicht werden kann, muss bei einkommensabhängigen Elternbeiträgen eine Obergrenze vorgesehen werden. Wir empfehlen einen Elternbeitrag zwischen 40 bis 50 Prozent der Vollkosten (Bern ca.

25 Prozent des Gesamtbudgets, Basel-Stadt ca. 57 Prozent). Besonderes zu beachten sind niederschwellige administrative Hürden zur Anmeldung von Kindern. Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt haben gezeigt, dass z. B. Migrantenfamilien trotz Bedarf die Kinder bei komplexen schriftlichen Anmeldeverfahren nicht anmelden.

6.5 Angebotsvarianten von Tagesstrukturen

6.5.1 Kindertagesstätte (KiTa)

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen zur Betreuung von Kindern bis 12 Jahre, die mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind. Kindertagesstätten unterstehen der Bewilligungspflicht. Für die Bewilligung und Aufsicht ist das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), zuständig.

Kinder und Jugendliche werden in KiTa professionell betreut und alters- bzw. entwicklungsgerecht gefördert (emotional, körperlich, sozial und intellektuell). Um dies zu garantieren, müssen ein dementsprechendes Betreuungsverhältnis und bedarfsgerechte Räumlichkeiten (auch Aussenspielflächen) angeboten werden. Die heute existierenden Kindertagesstätten sind institutionell nicht mit den Schulen vernetzt.

6.5.2 Tagesfamilie

Auch das Betreuungsangebot einer Tagesfamilie richtet sich an ein erweitertes Altersspektrum. Grundsätzlich ist das Angebot vergleichbar mit der Struktur einer traditionellen Familie, in der Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre leben. Die zu betreuenden Kinder werden in einer Tagesfamilie aufgenommen, während des Tages betreut und in ihrer emotionalen, sozialen wie auch intellektuellen Entwicklung gefördert werden.

Der Vorteil dieses Angebots liegt darin, dass die Betreuung in einem kleinen, überschaubaren Rahmen stattfindet, sehr flexibel ist und individuell gestaltet und organisiert werden kann. So können die Kinder und Jugendlichen idealerweise eine Tagesfamilie aus ihrem Wohnort, eventuell sogar innerhalb oder in der Nähe ihres Wohnquartiers besuchen. Zudem ist für das Anbieten eines Betreuungsplatzes innerhalb einer Tagesfamilie keine zusätzliche spezielle Infrastruktur nötig.

Besonders in ländlichen Gebieten und kleineren Gemeinden, in welchen nur wenige schul- und familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten nachgefragt werden, könnten Tagesfamilien die Nachfragepotenziale abdecken. Die familiäre Struktur der Tagesbetreuung in Tagesfamilien wird einerseits von einigen Nachfragenden sehr geschätzt, andererseits bevorzugen andere Nachfrager explizit institutionelle Betreuung.

Die Gemeinden können ihre Angebotspflicht bei einer Nachfrage von weniger als sechs Kindern pro Modul mit dem Modell der Tagesfamilie lösen.

Der Bereich "Tagespflege" ist im Pflegekinderkonzept des Kantons Solothurn geregelt. Wird die Tagespflege allgemein während mehr als drei Halbtagen und gegen Entgelt angeboten, gilt sie als meldepflichtig und untersteht der Aufsicht. Die innerfamiliäre Tagesbetreuung untersteht nicht der Meldepflicht. Die Tagespflege liegt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Oberämter.

6.5.3 Schulergänzende Tagesstrukturen

Das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen innerhalb der obligatorischen Schulpflicht, das heisst von der Kindergarten- bis zur Sekundarstufe. Dabei werden professionelle, gut organisierte Betreuungselemente bei Bedarf von ca. 7:00 – ca. 18:00 Uhr, also *vor* und *nach* dem obligatorischen Schulunterricht, angeboten. Die bereits eingeführten Blockzeiten und eine flächendeckende, ausserschulische Betreuung ergeben zusammen ein umfassendes und förderndes Rahmenprogramm, welches eine zentrale Voraussetzung ist, Chancengleichheit und Bildungschancen aller zu garantieren. Die Begriffe *"schulergänzende Tagesstrukturen"* und *"Tagesschulstrukturen"* werden im alltäglichen Sprachgebrauch als Synonyme verwendet.

6.5.4 Tagesschulen (Ganztageesschulen)

Die einzelnen Elemente decken den ganzen Tag ab. Aufgrund der engen Verknüpfung der Elemente kann ein ganzheitliches Bildungskonzept umgesetzt werden. Die ganztägige Anwesenheit der Lehrpersonen ermöglicht eine spezielle Rhythmisierung des Unterrichts, welche den Kindern, der Gruppengrösse und den Inhalten Rechnung trägt. Wechselnde Lehr- und Lernformen sowie unterschiedliche Unterrichtsmethoden innerhalb der Unterrichtsblöcke, welche durch die Lehrperson initiiert werden (sogenannte äussere Rhythmisierung) können von den Schülern und Schülerinnen selbst mit Phasen der Stille und der Bewegung durch eine individuelle Steuerung des Lernprozesses (sogenannte innere Rhythmisierung) ergänzt werden. In einer Ganztageesschule können Bildungs- und Betreuungsaktivitäten optimal verknüpft werden.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder nur für das ganze Angebot der Tagesschule anmelden. Tagesschulen in dieser Form werden auch als obligatorische Tagesschulen bezeichnet. Die Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr.

In diesem Angebot entstehen die besten Möglichkeiten für die Umsetzung eines ganztägigen Bildungskonzepts. Es ermöglicht insbesondere eine umfassende Ausrichtung der Lernmethoden auf die Rhythmisierungsformen und erzwingt geradezu den Einbezug weiterer Themenstellungen wie Ernährungsfragen, Bewegungsförderung und Naturerlebnisse. Die enge Verzahnung von Unterricht, Projekt- und Freizeitangeboten ist ein wesentlicher Vorteil. Die geringere und konstante Zahl der Betreuungspersonen pro Kind erleichtert den Elternkontakt und deren Einbezug durch freiwillige Elternmitarbeit.

6.5.5 Überblick über die verschiedenen Betreuungsformen und deren Vorgaben

	Kindertagesstätten	Tagesfamilien	Schulergänzende Tagesstrukturen; Tagesschulen
Zuständigkeit	Amt für soziale Sicherheit	Oberämter	Gemeinden
Angebot (Zeitraumen und Zielpublikum)	- mehr als fünf Plätze - regelmässig während mind. fünf halben Tagen pro Woche - für Kinder bis 12 Jahre	- in Absprache mit Eltern - für Kinder bis 12 Jahre	- verschiedene Betreuungsmodule zwischen 7:00 und 18:00 Uhr in Ergänzung zu den Blockzeiten - für Kinder im obligatorischen Schulalter (Kindergarten- und Volksschule) - Schulferien freiwilliges Angebot (erwünscht)

	Kindertagesstätten	Tagesfamilien	Schulergänzende Tagesstrukturen; Tagesschulen
Ausbildung Personal	Siehe Pflegekinderkonzept Teil III: Kindertagesstätten: - Kita-Leitung: ausgebildetes Personal mit weiterer Zusatzausbildung - 1/3 ausgebildetes Personal - 2/3 nicht fachspezifisch ausgebildetes Personal und auszubildendes Personal	Siehe Pflegekinderkonzept Teil II: Tagespflege - keine spezifische Ausbildung verlangt - Besuch eines Grundkurses für Tageseltern wird empfohlen. - Grundvoraussetzungen: • Freude und Interesse an Kindern und Jugendlichen • Erziehungskompetenz • Fähigkeit zur Unterstützung bei Hausaufgaben • Zeit und Bereitschaft für längere, andauernde, regelmässige Verpflichtung/Betreuung • Zustimmung und Unterstützung des Partners/der Partnerin und der eigenen Kinder • genügend grosser Wohnraum - Grundkompetenzen: • Einfühlungsvermögen und Offenheit für menschliche Probleme • Toleranz und Gesprächsbereitschaft im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen • Fähigkeit, sich abzugrenzen • Organisations- und Koordinationsfähigkeit • Flexibilität • Bereitschaft zu lernen und sich fortzubilden	Frühbetreuung: - Integriert in der Schule Mittagstisch: - mindestens Ausbildung mittels Kurse Nachmittagsbetreuung: - ausgebildetes Personal und - pädagogisch ausgebildetes Personal Spätnachmittagsbetreuung: - ausgebildetes Personal und - pädagogisch ausgebildetes Personal
Räumlichkeiten	- pro Gruppe mind. 60m² auf mind. zwei Räume verteilt - unterschiedliche, kindgerechte Räume mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten - geeignete Spielmöglichkeiten im Freien in unmittelbarer Nähe	- kindergerechte Grösse und Ausstattung	- Trennung von Ruheraum und Aufenthalts- bzw. Spielraum - Möglichkeit für Aussenbetätigung

	Kindertagesstätten	Tagesfamilien	Schulergänzende Tagesstrukturen; Tagesschulen
Gruppengrösse	- 6 – 12 Plätze pro Gruppe	- max. 5 Kinder (inkl. eigenen Kinder)	- unterschiedlich je nach Modul; - Mittagstisch 6–20 Kinder pro Gruppe; - Nachmittagsbetreuung: 6–12 Kinder pro Gruppe - altersdurchmischt - Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
Betreuungsschlüssel	- Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze - Für Vorschulkinder bis Kindergarten gilt der Betreuungsfaktor 1. - Kinder in der Basisstufe (ab Kindergarten bis zur 2. Klasse) beanspruchen 0.75 Plätze. - Kinder ab der 3. Primarstufe beanspruchen 0.5 Plätze.		- Empfehlung am Mittag: in der Regel bis 12 Kinder min. 1 Betreuungsperson, bis 24 Kinder min. 2 Personen, - in der Nachmittagsbetreuung: bis 10 Kinder min. 1 Person; bis 16 Kinder min. 2 Personen und für jedes weitere Dutzend Kinder eine weitere Person
Aufgaben/ Inhalte	- Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung¹ - Bildung, Partizipation, Integration²	- Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung¹ - Bildung, Partizipation, Integration² - Betreuung von Kindern und Jugendlichen in familiären Strukturen	- Betreuung, Erziehung, Förderung¹ - Bildung, Partizipation, Integration² - Einbezug der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse (Tischsitten, Regeln etc.) Abwasch-/Aufräum-/Reinigungsarbeiten - Einbezug von Kindern mit Migrationshintergrund oder sonstigen besonderen Bedürfnissen - regelmässiger Austausch zwischen Schule (Lehrpersonen/Schulleitung) und Eltern
Verpflegung	- Eigenproduktion oder Catering	- innerhalb der Tagesfamilie durch Eigenproduktion	Mittagstisch: - Angebot einer gesunden Mahlzeit (durch Eigenproduktion oder durch Catering-Services) - Vermittlung des Umgangs mit Ernährung, Esssituationen und Gesundheit

	Kindertagesstätten	Tagesfamilien	Schulergänzende Tagesstrukturen; Tagesschulen
Organisation und Durchführung	- Leitung durch ausgebildetes Personal mitweiterer Zusatzausbildung in Pädagogik - Betriebskonzept - geregelte Öffnungszeiten	- Angebot auf privater Basis oder durch Vereine geregelt und organisiert - Absprache der Öffnungszeiten mit den Eltern der zu betreuenden Kinder (in Ausnahmefällen auch über Nacht oder am Wochenende)	- Gemeinden zuständig für Erfragung des Bedarfs und Garantie des Angebots bei bestehender Nachfrage - Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit von Gemeinde, Schule (evtl. Private/Vereine)
Gesetzliche Regelung	Regelung im Sozialgesetz	Regelung im Sozialgesetz	Regelung geplant im Volksschulgesetz
Finanzierung	Elternbeiträge, z.T. Arbeitgeberbeiträge, Gemeindebeiträge	Elternbeiträge, Gemeindebeiträge	Gemeinden, Elternbeiträge
Unterstützung durch Kanton	einmalige Unterstützungsbeiträge für Investitionen	Weiterbildungsgutschriften pro Familie 1'000.00 Franken alle zwei Jahre	Subventionierung der pädagogischen Betreuungsmodule am Nachmittag mit einer Schülerpauschale von 280.00 Franken pro Modul
Unterstützung durch Bund	Anstossfinanzierung während der ersten zwei Betriebsjahre		

¹ Zuwendung, Zufriedenheit, Wohlbefinden, Sicherheit, Gesundheit, Aufbau und Entwicklung von sozialen und emotionalen Beziehungen, Einhalten und Fördern von Ritualen (z.B. Begrüssung, Verabschiedung, allg. Tagesabläufe), Vermittlung und Einhaltung von Werten, Normen und Regeln, Förderung von Toleranz und Akzeptanz

² Zusammenarbeit mit den Eltern, Einbezug der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse, Interaktion und Dialogbereitschaft, interkulturelles Lernen, Einbezug von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund

7. Finanzierung

7.1 Haltung der paritätischen Kommission Aufgabenreform Kanton-Einwohnergemeinden

An ihrer Sitzung vom 10. September 2007 hielt die paritätische Kommission Folgendes fest: Schulergänzende Tagesstrukturen werden begrüsst. Folgende Eckwerte wurden festgehalten.

- Der Auf- und Ausbau von schulergänzenden Tagesstrukturen muss den lokalen Bedürfnissen entsprechen.
- Der Besuch muss freiwillig sein.
- Die kantonalen Vorgaben sind allgemein und flexibel auszugestalten.
- Die Gemeindeautonomie ist zu respektieren.
- Regionale Lösungen sind unter Berücksichtigung der zu verrechnenden Schulgelder zu ermöglichen.
- Die Mitfinanzierung durch die Wirtschaft ist zu berücksichtigen.
- Anschubfinanzierungen sind zu vermeiden. Diese schränken die Handlungsfreiheit der Gemeinden ein.

7.2 Finanzierungsbeteiligungen

7.2.1 Anschubfinanzierung

Auf Grund der Rückmeldungen der paritätischen Kommission Kanton – Einwohnergemeinden wird auf eine Anschubfinanzierung verzichtet.

7.2.2 Beteiligung der Wirtschaft

Die Mitfinanzierung durch die Wirtschaft wird auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit den Gemeinden begrüsst. Die Mitfinanzierung oder anderweitige Unterstützung von Dienstleistungen sowie die Zurverfügungstellung von Sachgütern durch Private als Fundraising ist gemäss Artikel 131 Absatz 1 Bst. e der Kantonsverfassung zulässig. Die Zuständigkeit zur Verhandlung und zum Abschluss von Sponsoringvereinbarungen liegt für den Volksschulbereich in der Regel beim Gemeinderat (§ 70 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. h bzw. § 97 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. f Gemeindegesetz).

7.2.3 Beteiligung Kanton

Als Trägerinnen der Volksschulen und Kindergärten treten die Gemeinden grundsätzlich als Restfinanziererinnen auf. Schulergänzende Tagesstrukturen gelten analog dem freiwilligen Musikschulangebot der Einwohnergemeinden als kommunale Aufgabe. Da der Staat ein Interesse an der Qualität und einem für alle Schüler und Schülerinnen zugänglichen Tagesschulstrukturangebot hat, soll er sich analog dem kommunalen Musikschulangebot an den Kosten beteiligen. Der Kanton unterstützt primär die pädagogischen Betreuungselemente der Nachmittagsbetreuung mittels einer indexierten Schülerpauschale von 280 Franken/pro Nachmittagsmodul (vgl.

§ 2 Absatz 2 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995).

Der Besuch der Nachmittagsmodule reagiert stark auf Preiserhöhungen. Ein höherer Elternbeitrag senkt die Nachfrage. Gemäss Simulationsmodell bewegt sich die Nachfrage mit verschiedenen Preisszenarien zwischen 1,6 bis 2,8 Modulen pro Kind und Woche. Die durchschnittliche Nachfrage liegt bei 2,1 Modulen. Wie bei der künftigen Musikschulsubventionierung sollen die Zahlungen an minimale Qualitätsstandards gekoppelt werden. Da die Belastung der Städte und Agglomerationsgemeinden jedoch durch die schulergänzenden Tagesstrukturen erheblich grösser sein wird, schlagen wir vor, auf die indirekte Ausgleichswirkung der Klassifikation hier zu verzichten. Mittels einfachem Erhebungsverfahren sollen die Staatsbeiträge Mitte Kalenderjahr, gültig für das ganze Kalenderjahr, festgestellt und ausbezahlt werden. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand klein gehalten und es müssen Ende Jahr keine Abgrenzungen vorgenommen werden.

7.3 Gesamtkosten

Es ist mit einer wahrscheinlichen Nutzung¹ der Angebote nach der Aufbauphase durch ungefähr 7'500 Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die – nach Simulationsmodell der Arbeitsgemeinschaft INFRAS/MecoP/Tassinari – im Durchschnitt aller Kinder 2,1 Nachmittagsmodule belegen. Für den Kanton ergeben sich dadurch Kosten von 4,5 Mio. Franken pro Jahr.

Die Gesamtkostenberechnungen stützen sich auf Grundlagen anderer Kantone (Bern, Luzern), die bei einem Modell "Schule und Betreuung" mit Kosten von rund 65 Franken pro Tag und Kind rechnen. Wir haben die detaillierte Modellrechnung in den Anträgen zur Volksinitiative und zum Auf-

¹ Berechnung der tatsächlichen Nutzungshäufigkeit gemäss Grundlagen des Tagesschulvereins

trag Fraktion SP/Grüne dargelegt (RRB Nr. 2007/1749 und 2007/747). Die Kosten sind jeweils stark abhängig von den zusätzlichen Infrastrukturkosten. Ohne Schulferienangebot belaufen sie sich gesamthaft auf 46,0 Mio. Franken.

Gesamtkosten etwa 46,0 Mio. Franken

abzüglich

- Elternbeitrag (ca. 40 bis 50 Prozent)
- Fundraising-Leistungen
- 4,5 Mio. Franken Kantonsbeiträge (Subventionsanteil an pädagogische Nachmittagsbetreuung mittels Schülerpauschalen)

= Anteil Gemeinden

7.3.1 Innovationsfonds

Ein Innovationsfonds bezweckt die gezielte Einsetzung von Geldleistungen an bestimmte Adressaten zu einem festgelegten Zweck. Dieser Finanzierungsform steht die Stiftung gem. Art. 80 ff. ZGB in der rechtlichen Ausgestaltung am nächsten. In der Regel werden unselbständige Stiftungen, die nicht rechtsfähig sind, als Fonds bezeichnet¹. Als unselbständige Stiftung gilt ein Vermögen mit dauerhafter Bindung zu einem ideellen Zweck. Das Eigentum der juristischen Person resp. hier der öffentlich-rechtlichen Institution, bleibt als Sondervermögen vom übrigen Vermögen getrennt erhalten (vgl. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; WoV-G, BGS 115.1). Der Kanton Solothurn würde die der Vermögenswidmung verbundenen Rechte und Pflichten als Stiftungsträger wahrnehmen. Die Äufnung des Fonds würde über einen jährlich vom Kantonsrat festzulegenden Betrag aus der Staatsrechnung erfolgen.

Mit der Volksinitiative wird kein eigentlicher "Innovationsfonds" geschaffen. Auch schweigen sich die Initianten und Initiantinnen darüber aus, was sie genau unter einem Innovationsfonds verstehen. Die Initiative nimmt diesbezüglich weder die Gemeinden noch die Wirtschaft in irgendeiner Form in die Pflicht. Soll aber einzig der Kanton im Rahmen des Voranschlages jährlich eine Geldsumme für den Fonds sprechen, ist eher von einer Spezialfinanzierung auszugehen. Da die Mittel jährlich aus der Staatsrechnung bereitzustellen sind, bleibt unklar, wozu es denn einen Fonds überhaupt braucht. Eine Möglichkeit bestünde darin, diesen kantonalen Fonds mit einem kantonalen Mehrjahresprogramm zur Förderung von Tagesstrukturen zu koppeln, wobei auch damit zu beachten wäre, dass es hier grundsätzlich nicht um ein kantonales, sondern um ein kommunales Leistungsfeld geht.

¹ Häfelin/Müller/Uhlmann: Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., 2006, Seite 288ff

8. Gesetzesentwürfe

8.1 Entwurf zur Volksinitiative

Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit wird mit der Volksinitiative angestrebt. Die Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" stösst in die gleiche Richtung wie der Regierungs- und der Kantonsrat mit dem vorliegenden Gegenvorschlag, bleibt aber unverbindlicher. Die Volksinitiative will die Bedürfnisse von Kindern, Eltern, Schulen und Gemeinden berücksichtigt haben. In der Form der Anregung ist der grösste Teil dieser Begehren bereits im Sozialgesetz (SG) geregelt. Bei der Einreichung der Initiative war das SG noch nicht in Kraft. Durch die Verankerung der Forderungen im SG wird der soziale Aspekt der Betreuung betont, die Verbindung zur Schule und zum Unterricht und zur Förderung der Kinder wird marginalisiert. Neu wäre die Einrichtung des Innovationsfonds.

8.1.1 Umsetzung der Volksinitiative im Sozialgesetz

Die Forderungen der Volksinitiative sind weitgehend im Sozialgesetz umgesetzt. Allerdings bedarf es einer verbindlichen Präzisierung sowie Festschreibung des geforderten Innovationsfonds.

8.2 Gegenvorschlag

Der Auftrag der SP/Grünen legt das Gewicht anders und betont den Einbezug und die Verantwortung der Schule, was eine pädagogische Ausrichtung der schulergänzenden Tagesstrukturen unterstreicht.

Mit dem Auftrag des Kantonsrats vom 12. Dezember 2007, die Volksinitiative und den Auftrag der SP/Grünen zu koordinieren, wurde quasi die Grundlage zum Entwurf eines Gegenvorschlages zur Volksinitiative gelegt, da die beiden Anliegen nicht im Rahmen der Initiative zu vereinen sind.

Der Gegenvorschlag dieser Vorlage löst die Forderung des Kantonsrats zur Koordination der beiden Anliegen mit der Schaffung von schulergänzenden Tagesstrukturen ein. Die schulergänzenden Tagesstrukturen können modular angeboten und modular nachgefragt werden. Sie eignen sich als Angebotsform sowohl für mittlere wie auch für grössere Gemeinden. Kleine ländliche Schulgemeinden werden bei einer geringen Nachfrage auf Tagesfamilien zurückgreifen und können die verpflichtenden Forderungen des Auftrags trotzdem umsetzen.

8.2.1 Umsetzung des Gegenvorschlages im Volksschulgesetz

Sowohl der Auftrag SP/Grüne wie auch die Vorgaben aus dem HarmoS-Konkordat stellen die pädagogische Ausrichtung der schulergänzenden Tagesstrukturen dem Betreuungsaspekt voran. Diese Umsetzung verlangt die Regelung dieser Angebote in der Volksschulgesetzgebung.

9. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

9.1 Volksinitiative: Änderung des Sozialgesetzes

§ 107 . Absatz 1 Buchstabe a

Die Einrichtung der diversen Angebote wie Mittagstisch, Aufgabenhilfen oder Tagesschulen ist bedarfsabhängig. Die Einwohnergemeinden errichten bei Bedarf die notwendigen Angebote.

§ 107^{bis} . Absätze 1 und 2

Die Finanzierung erfolgt primär durch die Gemeinden; der Kanton leistet subsidiär Beiträge aus einem neu zu schaffenden Innovationsfonds. Die Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden kann an Qualitätskriterien gekoppelt werden. Diese würden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

§ 107^{ter}. Absätze 1 und 2

Der Innovationsfonds wird speziell für die Unterstützung der Tagesstrukturen geschaffen. Er wird jährlich mit einem prozentualen Anteil aus dem Ertrag der Staatsrechnung gespiesen. Der Kantonsrat beschliesst die Einlage.

9.2 Gegenvorschlag: Änderung des Volksschulgesetzes

§ 10^{ter}

Wie bereits erläutert, ist im Gegenvorschlag die Koordination der beiden politischen Anliegen vorgenommen und eine verbindliche Regelung im VSG entworfen worden. Die Verankerung im VSG gewährleistet das Zusammenwirken von Betreuungselementen, pädagogischen Aspekten der Förderung, der Aufgabenhilfe und der Schule. Die schulergänzenden Tagesstrukturen können von Privaten angeboten werden; die Zusammenarbeit mit der Schulleitung muss aber gewährleistet sein.

Absatz 1

Indem Tagesstrukturen als Erfüllung der Ziele der Volksschule definiert werden, haben sie auch zwingend pädagogischen Grundsätzen zu genügen.

Absätze 2 und 3

Nachdem § 10^{bis} VSG den Unterricht in Blockzeiten vorschreibt, werden in § 10^{ter} Absätze 2 und 3 die schulergänzenden Module aufgeführt. Die Gemeinden müssen nur diejenigen Module anbieten, für die eine genügende Nachfrage besteht. Damit wird einerseits die Gemeinde bei einer marginalen Nachfrage nicht zu einem überkauften Angebot gezwungen. Sie hat diesfalls die Möglichkeit bzw. die Pflicht, auf das Modell von Tagesfamilien auszuweichen (vgl. 6.4.2, S. 21). Andererseits wird den Eltern ein minimales Angebot gewährleistet. Mit der Kombination der beiden Modelle kann die Forderung der Chancengleichheit weitgehend eingelöst werden.

Der Kanton stellt den Gemeinden als Dienstleistung ein Simulationsmodell zur Verfügung, das bei der gemeindeeigenen Preisgestaltung das Nachfragepotenzial anhand der Gemeindestruktur (Einkommensstruktur, Bevölkerungsstruktur, Gemeindetypologie usw.) berechnet.

Die pädagogischen ergänzenden Elemente sind mit Ausnahme der Aufgabenhilfe vollständig vom Unterricht getrennt. Die Module werden von Kindern verschiedenen Alters besucht und beinhalten keinen zusätzlichen Unterricht. Sinnvollerweise werden jedoch die heutigen zusätzlichen Angebote wie Musikschule und teilweise Therapiestunden für einzelne Kinder in die Betreuungszeit integriert. Das Freizeitangebot berücksichtigt die Bewegungsbedürfnis der Kinder wie auch soziales Lernen gleichermassen.

Absatz 5

Die Eltern sind frei in der Wahl der angebotenen Module und frei, ob sie von dem Angebot überhaupt Gebrauch machen wollen. Das Modell der Betreuung der Schüler und Schülerinnen durch die Eltern wird respektiert und wertgeschätzt.

Die Freiwilligkeit bedeutet hingegen keine Beliebigkeit. Zu Beginn eines Schuljahres müssen die Eltern das Kind verbindlich für die einzelnen Module anmelden. Durch die konstante gleichbleibende Zusammensetzung der Kinder pro Modul wird der sozialen Kompetenz die notwendige Beachtung geschenkt. Die Kinder können sich in der Gruppe zurechtfinden.

Absatz 6

Der Regierungsrat soll weitere Ausführungsbestimmungen erlassen können. Die entsprechenden Grundlagen wurden in der Botschaft bereits umschrieben. Zur Erfüllung von Qualitätsstandards sind auch Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und zur Qualifikation des Personals zu machen. Die Gewährleistung des Qualitätsmanagements kann in Verbindung mit der Schulqualifikation evaluiert werden. Die einschlägigen Kriterien sind noch zu erarbeiten.

*§ 10^{quater}**Absatz 1*

Die Gemeinden sind in der Festsetzung der Gebühren grundsätzlich frei. Es sind sinnvollerweise einkommensabhängige Gebühren zu verlangen. Diese müssen jedoch nach oben plafoniert werden, damit die Anforderung an eine soziale Durchmischung der Betreuung eingelöst werden kann. Die schulnahe Betreuung muss auch für höhere Einkommen günstiger sein als die Betreuung durch eine private, professionelle Betreuungsperson.

Absatz 2

Die Subventionierung des Kantons ist durch die pädagogische Ausrichtung der Betreuung begründet. Die Subventionierung wird pro Schüler und Schülerin ausgerichtet und beschränkt sich auf das Angebot der Nachmittagsmodule (pädagogisches Konzept). Sie erfolgt ohne Bindung an den Verteilungsschlüssel zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten. Die Modalitäten der Auszahlung werden vom Regierungsrat geregelt. Vorgesehen sind Beiträge in der Grössenordnung von 4,5 Mio. Franken pro Jahr (Stand 1. Januar 2009; massgebender Index für die Besoldung des Staatspersonals 115.1802 Punkte; Index Mai 1993=100).

9.3 Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen sollen per 1.8.2010 in Kraft treten, egal ob sie auf der Volksinitiative oder dem Gegenvorschlag fussen. Damit wird sichergestellt, dass für Gemeinden, die bereits bedarfsgerechte Tagesstrukturen anbieten, ab dann kantonale Unterstützungsgelder möglich sind. Da unter den Gemeinden die diesbezüglichen Angebote zur Zeit völlig unterschiedlich ausgebaut sind, wird eine Übergangsfrist zur Umsetzung der Tagesstrukturen von 2 Jahren, also bis 1.8.2012, gewährt. Damit wird es insbesondere Gemeinden mit einem noch nicht bedarfsgerechten Angebot möglich, den Bedarf zu erheben und ein erstmaliges oder angepasstes Angebot an Tagesstrukturen zu schaffen.

10. Rechtliches

Initiative und Gegenvorschlag unterliegen gemäss Artikel 32 der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum.

Nach § 140 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig. Bei einem Rückzug der Initiative entfällt der Umsetzungserlass und der Gegenvorschlag unterliegt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss dem Referendum (§ 140 Abs. 4 GpR).

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

12. Beschlussesentwurf

Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. November 2008 (RRB Nr. 2008/2052), beschliesst:

1. Die Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" wird wie folgt umgesetzt:

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 107 lautet neu:

§ 107. Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) richten bedarfsgerechte schulergänzende Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Mittagstische und Aufgabenhilfe ein;
- b) fördern familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

² Die Angebote sind regional zu koordinieren.

Als § 107^{bis} wird eingefügt:

§ 107^{bis}. Finanzielle Bestimmungen

¹ Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton Beiträge aus dem Ertrag des Innovationsfonds aus.

² Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

Als § 107^{ter} wird eingefügt:

§ 107^{ter}. Innovationsfonds

¹ Der Kanton bildet einen Innovationsfonds zur Förderung und Finanzierung bedarfsgerechter familien- und schulergänzender Betreuungsangebote, der mit jährlichen Einlagen aus dem Ertrag der Staatsrechnung gespeisen wird.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ GS 102, 41 (BGS 831.1).

² Der Kantonsrat bestimmt den dazu nötigen Anteil aus dem Ertrag der Staatsrechnung auf Antrag des Regierungsrates.

2. Der Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden" wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 10^{ter} wird eingefügt:

§ 10^{ter}. Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Schulergänzende Tagesstrukturen sind nach pädagogischen Grundsätzen zu führen und tragen so zur Erfüllung der Ziele der Volksschule bei.

² Besteht eine Nachfrage für mindestens sechs Kinder, hat die Gemeinde einen Mittagstisch sowie Förder- und Betreuungsangebote sicherzustellen oder eine Tagesschule zu führen.

³ Besteht eine Nachfrage für weniger als sechs Kinder, hat die Gemeinde mindestens ein Betreuungsangebot in Tagesfamilien sicherzustellen.

⁴ Die Gemeinde kann die Führung der Tagesstrukturangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet ist.

⁵ Der Besuch der Tagesstrukturangebote ist freiwillig.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt die Qualitätsanforderungen an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesschulen, insbesondere die Mindestanforderungen an das Betreuungspersonal, und legt die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson fest.

Als § 10^{quater} wird eingefügt:

§ 10^{quater}. Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen

¹ Die Gemeinden können von den Eltern Beiträge für die Kosten von schulergänzenden Tagesstrukturen, beispielsweise für Verpflegung, unterrichtsunabhängige Betreuung und Förderung sowie Infrastrukturnutzung, verlangen. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden Beiträge in Form von Schülerpauschalen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest.

3. Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

¹⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

4. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2010 in Kraft. Für die Umsetzung der Tagesstrukturen durch die Einwohnergemeinden gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen, das heisst bis 1. August 2012.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7, KF, VEL, YJP, DK, MM, em, LS)

Amt für Volksschule und Kindergarten (2, Wa, YK)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Staatskanzlei (2, AE, STU)

Initiativkomitee, Ruedi Nützi, Gerstenacker 19, 4628 Wolfwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verb and Schulleiterinnen und Schulleiter VSL SO, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

Gemeindepräsidien (125)

GS, BGS